



VIK-VCI-Stellungnahme

zum Festlegungsentwurf der Bundesnetzagentur hinsichtlich Vorgaben zur Durchführung einer sachgerechten (horizontalen) Kostenwälzung zwischen Fernleitungsnetzbetreibern sowie einer sachgerechten Aufteilung der Kosten auf Ein- und Ausspeisentgelte (BK9-13/607) vom 09.03.2016.

15. April 2016

Einleitung

Am 09.03.2016 hat die Bundesnetzagentur einen Festlegungsentwurf zur horizontalen Kostenwälzung Gas veröffentlicht. Im Rahmen des Verfahrens fand darüber hinaus am 04.04.2016 ein Konsultationstermin mit den involvierten Marktteilnehmern im Hause der Bundesnetzagentur statt. Den Marktbeteiligten wurde die Möglichkeit der Stellungnahme bis zum 15.04.2016 eingeräumt. Von dieser Möglichkeit machen der VIK und der VCI gerne Gebrauch.

Mögliche Auswirkungen des Festlegungsvorschlages

In der Konsultationsrunde vom 04.04.2016 wurde von der BNetzA vorgetragen, dass das vorgeschlagene Modell, bei dem die Kosten zwischen Entrys und Exits anhand der Kapazitätsbuchungen aufgeteilt werden, die niedrigsten Wälzungsbeträge aufweist. Aus Sicht von VIK und VCI kann dieser Benchmark nicht als Begründung dafür herangezogen werden, ob die Kostenverteilung sachgerecht und im Sinne der Ziele des EnWG ist.

Im Konsultationsdokument stellt die Beschlusskammer folgendes fest:

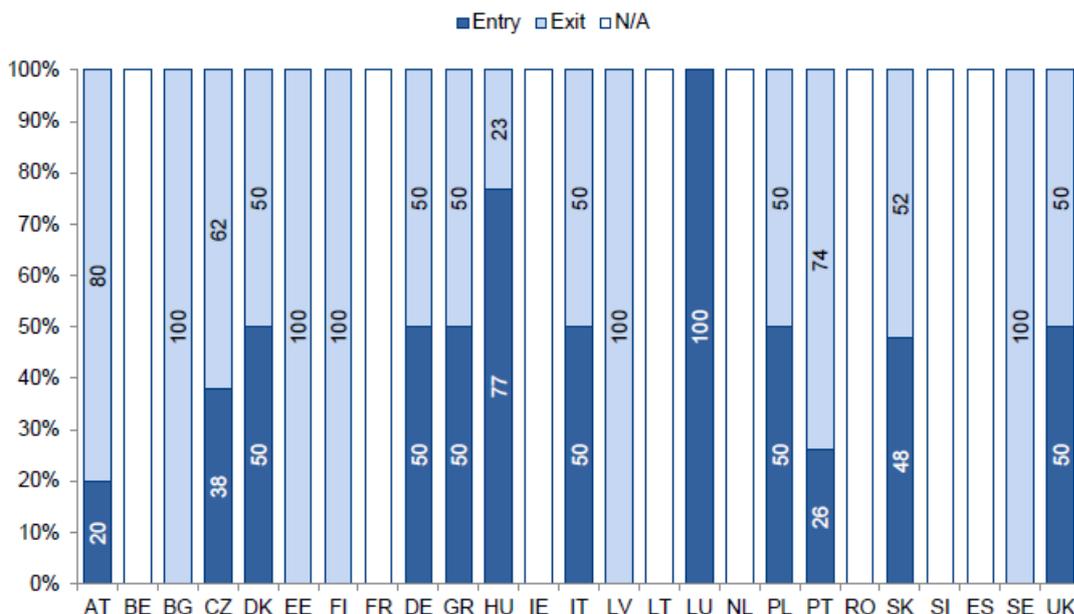
„Zudem stellt die Beschlusskammer im bisherigen System zunehmend die Tendenz fest, dass die Fernleitungsnetzbetreiber immer mehr Kosten auf die gefangenen Kunden verlagert haben, was dem Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit ab einem gewissen Maße widerspricht. Um die in § 15 GasNEV normierten Anforderungen an die Entgeltbildung zu erfüllen, nämlich die Gewährleistung der Versorgungssicherheit, die Beachtung der Diskriminierungsfreiheit sowie das Setzen von Anreizen für eine effiziente Nutzung der vorhandenen Kapazitäten im Leitungsnetz, ist es notwendig, dass die Beschlusskammer

Zum Festlegungsentwurf der Bundesnetzagentur zur horizontalen Kostenwälzung Gas

einen Kostenwälzungsmechanismus vorgibt, bei dem es den Fernleitungsnetzbetreibern nicht mehr möglich ist, die Anforderung der Diskriminierungsfreiheit mehr und mehr leerlaufen zu lassen. Durch den hier vorgegebenen Wälzungsmechanismus wird gewährleistet, dass nicht immer mehr Kosten auf die gefangenen Kunden verlagert werden können, sondern sich alle Netzkunden nach den gleichen Maßstäben an den Netzkosten beteiligen müssen. Ferner hat der Fernleitungsnetzbetreiber keinen Grund mehr, die Diskriminierungsfreiheit bei der Entgeltbildung in den Hintergrund treten zu lassen. „

Diese Feststellung wird von uns voll mitgetragen, jedoch befürchten wir, dass bei Einführung des Modells der BNetzA weitere Netzentgeltsteigerungen für Industriekunden vorprogrammiert sind. Wir stützen unsere Befürchtung auf der Aussage der Bundesnetzagentur auf dem Konsultationsworkshop vom 04.04.2016, dass sich derzeit etwa eine Aufteilung von 1/3 Entry zu 2/3 Exit bezüglich der Kosten auf Basis der realen Buchungen ableiten lassen. Dies würde bedeuten, dass Importeure 1/3 der Transportkosten übernehmen, während die „gefangenen Kunden“ 2/3 der Kosten tragen müssten.

Die einzig verfügbaren Informationen zum Entry-Exit-Split in Deutschland stammen aus einer KEMA Studie für die EU-Kommission aus dem Jahr 2013. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass der Entry-Exit-Split in Deutschland bei 50/50 liegt¹.



KEMA Studie: Study on Entry-Exit Regimes in Gas (S. 74)

Wenn angenommen wird, dass der von der Bundesnetzagentur angestrebte Entry-Exit-Split bei 1/3 zu 2/3 liegen soll, wäre das Ergebnis der Festlegung eine abermals signifikante Kostenverschiebung hin zu den gefangenen Kunden. Nach Ansicht von VIK und VCI wäre diese Aufteilung nicht sachgerecht und nicht im Sinne des EnWG oder des Entry-Exit-Modells. Nach unserer Einschätzung wäre ein Entry-Exit-Split von 50/50 sachgerecht. Dieser Split wurde auch von ACER im Rahmen der Diskussion zum Network Code Tariffs als fair und sachgerecht eingestuft.

¹ <https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/201307-entry-exit-regimes-in-gas-parta.pdf>

Vorteile eines 50/50 Entry-Exit-Splits

Die Anwendung eines 50/50 Entry-Exit-Splits würde bestehende Probleme des Vorschlages der Bundesnetzagentur auf elegante Weise lösen. Bei einer Aufteilung anhand der gebuchten Kapazitäten ist die Kapazitätsprognose Grundlage aller Kostenverteilungen. Demnach wird jeder Netzbetreiber für sich selbst ermitteln, welche Prognose die für ihn sicherste Variante darstellt. Diese Prognosen müssen zudem sinnvoll zwischen den Netzbetreibern abgestimmt werden. Über- oder Unterdeckungen fließen dann in Regulierungskonto und werden in der nächsten Regulierungsperiode anhand der kapazitätsgewichteten Buchungsverhältnisse zurückerstattet. Ein Beispiel: Ein Netzbetreiber hat eine Erlösobergrenze von 100. Er plant auf Grund der Buchungen 30 an den Entrys einzunehmen und 70 an den Exits. Nach Abschluss der Regulierungsperiode wird festgestellt 70 an den Exits eingenommen wurden, während die Einnahmen an den Entrys gegenüber der Prognose von 30 nur 20 betragen. Die fehlenden 10 wandern ins Regulierungskonto. In der nächsten Regulierungsperiode werden diese über das bestehende Buchungsverhältnis von 30/70 dem Entry-Exit-Split zugeordnet. Demnach müssen an den Entrys 33 eingenommen werden, während sich die Exitseite auf 77 erhöht. Umgekehrt würde es sich bei Ausschüttungen bei zu geringen Buchungen Verhalten. Ein ähnliches Beispiel ist im „*Analysis of Decisions Document for*

Refined Draft Network Code on Harmonised Transmission Tariff Structures for Gas for Stakeholder Support Process“ von ENTSOG zum Network Code Tariff auf Seite 86 zu finden². Dort heißt es: „*This example aims to show how the inability to increase tariffs in other points due to benchmarking in one point combined with a fix entry-exit split would have as a consequence an under recovery of revenues, creating thus cross-subsidies and a permanent gap between allowed and realised revenues*“

Eine solche Regelung ist weder fair, noch verursachungsgerecht. Das Netzentgeltsystem würde zudem unnötig noch komplizierter. In der Konsequenz ist ein sauberer 50/50 Split fair, einfach und mit geringer Komplexität umsetzbar.

Weiterhin mangelhafte Transparenz

Bereits in den vorangegangenen Stellungnahmen vom 09.01.2015 und vom 13.05.2015 haben VIK und VCI die mangelnde Datenbereitstellung durch die Bundesnetzagentur kritisiert. Leider müssen wir diesen Kritikpunkt weiterhin adressieren. Zur Konsultationsveranstaltung wurde den Marktteilnehmern ein Handout für die weitere Diskussion zur Verfügung gestellt. Dieses Handout ist bis heute nicht elektronisch an die Beteiligten oder über die Website der Bundesnetzagentur bereitgestellt worden.

In diesem wurden mögliche Entgeltveränderungen dargestellt, die sich möglicherweise ergeben würden, wenn auf der Entryseite ein einheitliches pro Marktgebiet erhoben würde. Für NCG wurde von der BNetzA ein Wert von 3,08 EUR/(kWh/h)/a errechnet, für Gaspool liegt dieser bei 3,15 EUR/(kWh/h)/a. Daneben wurden sich daraus ergebende Änderungen bei den Entgelten auf der Exitseite abgebildet. Als Zusatzinformation wurde noch angegeben, dass dadurch bei NCG etwa 5,6 % der gesamten Erlösobergrenzen des Marktgebietes in den Kostenwälzungsmechanismus eingehen würden, während es bei Gaspool 11,8 % wären.

2

http://www.entsog.eu/public/uploads/files/publications/Tariffs/2014/TAR0351_141107_Analysis%20of%20Decisions%20Document_for%20SSP.pdf

**Zum Festlegungsentwurf der Bundesnetzagentur
zur horizontalen Kostenwälzung Gas**

Grundsätzlich wird jede Information, die uns in die Lage versetzt, die Vorschläge der Bundesnetzagentur nachzuvollziehen begrüßt. Für diesen Fall gilt das ebenso, jedoch sehen wir uns weiterhin nicht in der Lage auf Basis dieser Informationen eine sachgerechte Beurteilung vorzunehmen. Zudem schlagen wir vor, dass selbst diese wenigen Informationen allen Marktteilnehmern diskriminierungsfrei auf der Seite der Bundesnetzagentur mit entsprechendem Hinweis zur Verfügung gestellt werden.

In der Diskussion wurden auf Nachfrage noch folgende Informationen von Seiten der Bundesnetzagentur mündlich genannt:

- Einheitswert für Exitentgelte könnte bei etwa 3,30 EUR/(kWh/h)/a liegen.
 - NCG: 17,8 % Wälzungsvolumen inkl. Exits
 - Gaspool: 27,8 % Wälzungsvolumen inkl. Exits

Der VIK und der VCI bittet die Bundesnetzagentur alle vorhandenen und notwendigen Daten und Informationen den Marktteilnehmern unverzüglich zur Verfügung zu stellen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese zum 01.01.2017 umgesetzt werden soll. Hierzu zählen insbesondere:

- Der bisherige Entry-Exit-Split aller TSOs.
- Der neue Entry-Exit-Split auf Basis der kapazitätsgewichteten Kostenverteilung.
- Die Summe der Buchungen (ungewichtet (d.h. rein physisch und gewichtet nach Kapazitätsprodukten) und an den Entrys und Exits der einzelnen TSOs.
- Kostenverschiebung pro TSO von Entrys zur Exits und vice versa bei Anwendung des neuen kapazitätsgewichteten Entgeltmodells.
- Kostenverschiebung pro TSO von Entrys zur Exits und vice versa bei Anwendung eines 50/50 Split zwischen Entrys und Exits.
- Ein Vergleich der bestehenden mit den neuen Entgelten auf der Entry-, als auch auf der Exitseite bei Anwendung des neuen kapazitätsgewichteten Entgeltmodells.
- Ein Vergleich der bestehenden mit den neuen Entgelten auf der Entry-, als auch auf der Exitseite bei Anwendung eines 50/50 Split zwischen Entrys und Exits.
- Zusammengefasste Kapazitätsbuchungen der Entrys und Exits, die als Grundlage für die Berechnungen der BNetzA herangezogen wurde.
- Das einheitliche Exitentgelt, welches sich aus dem vorliegenden Modellvorschlag der BNetzA ableitet.
- Das einheitliche Exitentgelt bei Anwendung eines 50/50 Split zwischen Entrys und Exits.
- Die Wälzungsbeträge aller gerechneten Modelle.

Weitere Vorgehensweise

Derzeit befindet sich der NC Tariffs kurz vor dem Komitologieverfahren. Änderungen, die sich dort noch vollziehen können führen unter Umständen dazu, dass zum 01.01.2017 eingeführte nationale Regelungen zur Kostenwälzung erneut angepasst werden müssten. Die Planbarkeit der Netzentgelte im Gasbereich ist und bleibt schwierig. Aus diesem Grunde plädieren VIK und VCI für die geplante Festlegung mit dem Timing des Network Code Tariffs zu harmonisieren.